**Muster für Strafanzeige: Gülle und Mistaustrag bei schlechten Witterungsverhältnissen (z.B. bei wassergesättigten, gefrorenen, schneebedeckten oder ausgetrockneten Böden)**

**Einschreiben**

Zuständiges Untersuchungsamt

9XXX Ort

**Strafanzeige gegen Hans Muster, Hauptstrasse 1, 9XXX Ort wegen Gülleaustrag (z.B. bei schneebedeckten Böden)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben

**Strafanzeige**

gegen **Hans Muster, Hauptstrasse 1, 9XXX Ort** wegen Gülleaustrag auf schneebedeckten

Böden (Art. 3 und 6 i.V. m. Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG und Art. 29 i.V. m. Art. 60 Abs. 1 Bst. e

USG und Anhang 2.6 ChemRRV).

**I. Sachverhalt**

Hans Muster hat am ..........in .................Gülle auf schneebedeckter Wiese ausgebracht.



**Beweis:**

Foto, aufgenommen am .........

**II. Rechtliches**

1.a) Nach Art. 3 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Es muss alles Zumutbare unternommen werden, um eine Gewässerverschmutzung zu verhindern. Die Sorgfaltspflicht nach Art. 3 GSchG wird in Art. 6 GSchG konkretisiert. Nach Art. 6 Abs. 1 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Als Verunreinigung gilt nach Art. 4 Bst. d GSchG jede nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers.

b) Nach Art. 70 Abs. 1 Bst. a GSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzliche Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6).

c) Nach unserer Beurteilung hat Hans Muster durch den Gülleaustrag gegen die vorerwähnten Bestimmungen des GSchG verstossen und sich somit strafbar gemacht.

2.a) Nach Art. 28 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) darf mit Stoffen nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können. Stoffe sind dabei nach Art. 7 Abs. 5 USG natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Dazu zählen auch Düngemittel. Nach Art. 29 Abs. 1 USG kann der Bundesrat über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, Vorschriften erlassen. Gestützt auf diese Bestimmungen hat der Bundesrat die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV) erlassen.

Beim Austrag des Düngers müssen nach Ziff. 3.1 Abs. 1 Bst. c des Anhanges 2.6 der ChemRRV die Witterungsumstände vor Ort berücksichtigt werden. Bei schlechten Witterungsverhältnissen ist es danach grundsätzlich nicht erlaubt, Gülle auszubringen, wenn eine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern besteht. Nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 des Anhanges 2.6 der ChemRRV dürfen flüssige Dünger nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, **schneebedeckt** oder ausgetrocknet ist.

b) Die sich aus dem Anhang 2.6 der ChemRRV ergebenden Einschränkungen betreffend das Ausbringen von Dünger stellen Vorschriften über Stoffe dar. Nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e USG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Vorschriften über Stoffe verletzt.

c) Nach unserer Beurteilung steht fest, dass durch den Gülleaustrag vom....... Vorschriften über Stoffe verletzt worden sind und Hans Muster sich somit nach Art. 60 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Abs. 2 USG schuldigt gemacht hat. Nach Art. 60 Abs. 2 USG ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze, falls der Täter fahrlässig gehandelt hat.

3. Unseres Erachtens hat Hans Muster durch sein Verhalten sowohl gegen Strafbestimmungen

des GSchG als auch gegen solche des USG verstossen. Damit erfüllt er in Idealkonkurrenz die

entsprechenden Strafbestimmungen beider Gesetze (vgl. P. Ettler, Kommentar zum USG, Zürich 2003, Vorbemerkungen zu Art. 60-62, N 37).

Mit freundlichen Grüssen